

08.02.2022

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreislaufwirtschaft im Baugewerbe endlich konsequent umsetzen!

I. Ausgangslage

Die konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist dringend notwendig, um die knappen Ressourcen auf der Erde zu schonen, um Abfälle zu vermeiden und um damit auch unsere Umwelt und unser Klima zu schützen. Auch in Nordrhein-Westfalen gilt der Vorrang der Abfallvermeidung und, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen. So ist es auf Bundes- und Landesebene in den jeweiligen Kreislaufwirtschaftsgesetzen geregelt. In der praktischen Umsetzung der Kreislaufwirtschaft besteht jedoch deutlicher Verbesserungsbedarf, es braucht dafür deutlich ambitioniertere Vorgaben des Gesetzgebers.

Produkte wie Elektrogeräte oder Kunststoffherzeugnisse stehen häufig im Zentrum der Debatte. Doch auch im Straßen- sowie im Hoch- und Tiefbaugewerbe ist eine konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von großer Wichtigkeit. Der Bausektor insgesamt gehört zu den ressourcenintensivsten Branchen. Der Monitoring-Bericht der Kreislaufwirtschaft Bau gibt an, dass im Jahr 2018 insgesamt 218,8 Mio. Tonnen mineralische Bauabfälle angefallen sind. Hiervon entfallen 130,3 Millionen Tonnen auf den Bereich Boden und Steine. Nur etwa zehn Prozent davon wurden höherwertig recycelt. Straßenaufbruch als Abfall ist dabei noch nicht eingerechnet, sondern beträgt noch einmal 14,1 Millionen Tonnen. Hiervon wurden im Jahr 2018 bundesweit bereits rund 93 Prozent recycelt.¹ Allerdings werden die recycelten Baustoffe noch viel zu oft lediglich im Unterbau oder als Füllmaterial eingesetzt, es kann also eher vom sogenannten Downcycling als von tatsächlichem Recycling gesprochen werden. Für den Bau der eigentlichen Fahrbahn hingegen werden weiterhin viel zu viele knappe Rohstoffe verbraucht. Daher müssen auch im Straßenbau die Anstrengungen noch deutlich verstärkt werden.

Besonders in Nordrhein-Westfalen gibt es noch Optimierungspotenzial. So bestehen in Nordrhein-Westfalen beispielsweise neu ausgebrachte Straßenbeläge – je nach Asphaltsschicht – nur zu etwa 20 Masseprozent oder 40 Masseprozent aus recyceltem Asphaltgranulat. Aus den Quoten in anderen Bundesländern wird deutlich, dass für beide Werte schon heute eine Verdoppelung möglich wäre.² Um eine Steigerung des Recyclinganteils zu erreichen, bräuhete es in Nordrhein-Westfalen neben moderneren Asphaltmischanlagen auch größere Anreize seitens der Landesregierung, Recycling-Material zu verwenden.

¹ Vgl. <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/Arge/Bericht-12.pdf>

² Vgl. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Verkehr/Strassen/_DocumentLibraries/LisReLST/Az_2-3945-24-8.pdf

Größerer Handlungsbedarf als im Straßenbau besteht jedoch im Tief- und Hochbau. Viele Deponien der Klassen DK 0 und DK I, also Deponien für gering oder mäßig mit Schadstoffen belasteten Erdaushub und Bauschutt, in Nordrhein-Westfalen sind bereits voll. Häufig gelangt Erdaushub und Bauschutt auf Deponien, obwohl das Material eigentlich aufbereitet und einer weiteren Verwendung zugeführt werden könnte. Die Einbindung in den Kreislauf von mehr Materialien, die im Tiefbau anfallen, könnte hier Abhilfe schaffen. Bislang werden beispielsweise die Möglichkeiten der Verwendung von Recycling-Materialien in öffentlichen Bauprojekten nicht ausreichend genutzt. Dabei sollte das Land mit gutem Beispiel vorangehen. Auch für private Bauherren sollten Anreize gesetzt werden, vermehrt solche Materialien einzusetzen. Leider wurde in der Novellierung des Landesabfallgesetzes die Chance verpasst, dafür rechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Zudem wären auch verbesserte Deponieplanungen und Entsorgungskonzepte an dieser Stelle wichtig. Beispielsweise könnte eine stärkere Einbindung privater Deponiebetreiber in die Planungen, in Orten, in denen es bereits zu Engpässen kommt, für Entspannung sorgen.

Mit der Einführung der neuen Mantelverordnung werden – auch seitens der Landesregierungen – Hoffnungen verbunden, den Anteil von Recycling-Material im Baugewerbe zu erhöhen beziehungsweise ihre Verwendung zu vereinfachen. Allerdings verstreichen zum einem bis zu ihrem In-Kraft-Treten am 1. August 2023 noch wertvolle Monate und zum anderen werden viele der Hindernisse für den großflächigen Einsatz von Recycling-Material von ihr nicht behoben. Dazu zählt beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Abfall“ für viele Recycling-Produkte, was ihre Verwendung unattraktiv macht. Güteüberwachte Recycling-Produkte sollten auch den Produktstatus erhalten und nicht als Abfälle vermarktet werden müssen. Ein weiteres, nicht behobenes Hindernis ist die Tatsache, dass viele Genehmigungsbehörden die Verwendung von Recycling-Material nicht fördern oder teils sogar untersagen. Dabei besteht jedoch bereits heute ein großer Ermessensspielraum, was die Verwendung von Recycling-Material betrifft. Doch dieser Spielraum wird nur äußerst selten genutzt. Daher ist jetzt ein Handeln seitens der Landesregierung erforderlich. Das Warten auf das Inkrafttreten der Mantelverordnung darf nicht als Begründung für das Nichtstun und „Weiter so“ verwendet werden. Leider wurde im Zuge der Änderungen des Landesabfallgesetzes auch die Chance verpasst, die vergabebezogenen Vorschriften des § 2 anzupassen. Damit bleiben die Pflichten der öffentlichen Hand mit Blick auf die grüne öffentliche Beschaffung weitgehend vage und unverbindlich, die fehlenden Rechtsansprüche Dritter reduzieren zudem die Effektivität des Gesetzes.

Die Problematik nicht genutzter Ermessensspielräume oder Ausnahmeregelungen, die vom Gesetzgeber im Sinne der Ressourcenschonung vorgesehen sind, tritt auch an anderer Stelle auf. Wenn Boden an Orten ausgehoben wird, die geogen, also natürlicherweise, mit als Schadstoffen qualifizierten Stoffen belastet sind, muss der natürlicherweise dort vorkommende Aushub oftmals auf die, ohnehin bereits vollen, Deponien abtransportiert und durch neues Füllmaterial ersetzt werden. Dies ist weder kosten- noch ressourcenschonend. Zwar bestehen in der Bodenschutzverordnung Ausnahmeregelungen, die ein Wiedereinfüllen mit dem Ausgangsmaterial ermöglichen würden, von den Kommunen werden diese jedoch kaum angewendet. Hier muss die Landesregierung auf eine vereinfachte Anwendung der bestehenden Regeln hinwirken.

Deutlich wird somit, dass in den verschiedenen Bereichen der Baubranche seitens der Landesregierung Maßnahmen ergriffen werden müssten, welche sowohl bei Genehmigungsverfahren als auch bei Ausschreibungen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft attraktiver machen. Die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft muss als gemeinsame Anstrengung auf allen Ebenen erfolgen. Die Landesregierung muss dabei als gutes Beispiel vorangehen. Sie hat aber auch Sorge dafür zu tragen, dass die ihr nachgeordneten Behörden und Kommunen, aber auch die Privatwirtschaft, die bestmöglichen Voraussetzungen dafür haben, ihrerseits konsequent die Kreislaufwirtschaft zu verfolgen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Viele Rohstoffe sind nur begrenzt verfügbar und werden zunehmend knapper. Die Umsetzung einer möglichst umfassenden, nachhaltigen und geschlossenen Kreislaufwirtschaft ist daher von elementarer Bedeutung. Dies gilt auch für das Tief- und Straßenbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen.
2. Im Tief- und Straßenbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen sind weitere Anstrengungen nötig, um in dieser Branche zu einer Kreislaufwirtschaft zu gelangen.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Vorbildfunktion und sollte die Wandlung hin zu einer Kreislaufwirtschaft als prioritäre Aufgabe betrachten.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. in jeglichen öffentlichen Ausschreibungen, die im Bereich des Tief- oder Straßenbaus liegen, Recycling-Material nicht nur als Wahlposten aufzunehmen, sondern dieses auch in der Angebotswertung als gleichwertig zu betrachten. Die Landesregierung soll sicherstellen, dass dies auch auf den Ebenen der Bezirksregierungen und der Kommunen entsprechend erfolgt.
2. verbindliche Quoten für den Anteil von recycelten Baustoffen bei jeglichen Bauprojekten von landeseigenen Behörden und Einrichtungen vorzugeben, bei denen dies bereits heute technisch möglich ist. Dies beinhaltet auch eine Steigerung der Zugabemengen von Asphaltgranulat im Straßenbau im Sinne des Maximalrecyclings nach baden-württembergischen Vorbild. Durch die Ausschreibung muss deutlich werden, dass auch Mengen von Recycling-Material, die über die Mindestquote hinausgehen, erwünscht sind.
3. einen Haftungsfonds einzuführen, der beim Einsatz von Recyclingbaustoffen für den Verwender im Sinne einer „Produktsicherheit“ die erforderliche Rechtssicherheit herstellt.
4. bei Vergaben durch landeseigene Behörden und Einrichtungen im Baubereich in allen Vergabephasen Nachhaltigkeitsanforderungen zu stellen.
5. zu prüfen, inwieweit in Nordrhein-Westfalen die Ansiedlung einer thermischen Wiederaufbereitungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, ob es in Nordrhein-Westfalen geeignete Standorte für eine solche Anlage gibt und wie die Ansiedlung einer solchen Anlage in Nordrhein-Westfalen befördert werden kann.
6. bei der Erstellung von Entsorgungskonzepten und Deponieplanungen durch die Kommunen eine koordinierende Funktion einzunehmen.
7. zu prüfen, inwieweit im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen die privaten Betreiber von Deponien zur Annahme von Material aus angrenzenden Städten und Kreisen verpflichtet werden können.
8. den Kommunen mithilfe eines Erlasses auf einfache Weise zu ermöglichen, bei Baumaßnahmen die vorab anfallenden geogen belasteten Böden, sofern kein Verdacht auf zusätzliche Belastungen vorliegt, wieder einbauen zu können.
9. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
 - a. dass durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einheitliche und unbürokratische Regeln für den Umgang mit geogen belastetem Bodenaushub erarbeitet werden, welche die Wiedereinbringung des Materials mit Schadstoffgehalten unterhalb der Gefahrenschwelle deutlich vereinfachen.
 - b. dass in den weiteren Überarbeitungen der Mantelverordnung der Abfallstatus, entsprechend der Forderung des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie, für güteüberwacht und zertifiziert hergestellten „Abfälle“ durch den Produktstatus ersetzt wird.

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh
Johannes Remmel
Norwich Rüße
Arndt Klocke

und Fraktion